

**Stellungnahme zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2015
(98/ME XXV GP)**
**aus der Sicht deutscher Erfahrungen mit Täter-Opfer-Ausgleich bei familiärer Gewalt,
von Hans-Jürgen Kerner¹**

Ich bin von österreichischen Kolleginnen und Kollegen auf das Gesetzesvorhaben aufmerksam gemacht worden, und komme der Anregung gerne nach, speziell zur geplanten Änderung von § 198 Abs. 2 Z. 1 StPO eine Stellungnahme abzugeben. Ich teile die Einschätzung, die ich aus Österreich aus der Praxiserfahrung vor allem von NEUSTART sowie aus wissenschaftlicher Sicht vor allem von IRKS lesen konnte, so dass ich generell darauf verweisen kann.

Das Grundanliegen des Reformentwurfs, zu einem weiter verbesserten Opferschutz (auch) im österreichischen Strafrecht bzw. Strafverfahren zu kommen, ist begrüßenswert. Vom gleichen Anliegen ist aktuell in Deutschland der in der parlamentarischen Beratung befindliche Entwurf eines 3. Opferrechtsreformgesetzes 2015 gekennzeichnet. Auch gilt es fortwährend ein besonderes Augenmerk auf den Umstand zu richten, dass trotz aller langfristigen Verbesserungen im Bereich familiärer und Partnergewalt nach wie vor viele Frauen, aber durchaus auch Männer, die unterschiedlichsten Formen von Partnergewalt zu erleiden haben.

Die öffentliche Wahrnehmung wird, gemäß den medialen Nachrichtenfaktoren nachvollziehbar, von den besonders schweren und auch lange anhaltenden Gewalttätigkeiten von Männern als Ehemänner, eingetragene Lebenspartner oder faktisch Zusammenlebende gegenüber Frauen dominiert. Es sind dies dann auch physisch und psychisch hoch beeinträchtigte Frauen, die ggf. mit kleinen Kindern in Frauenhäusern Schutz vor den gewalttätigen Partnern (aller Art) suchen und oft sorgfältig vor deren Nachstellungen abgeschirmt werden müssen.

Nur muss man aufgrund von international gleichgerichteten Ergebnissen wissenschaftlicher Erhebungen sehen, dass sozusagen „unterhalb“ dieser Ebene viele andere Varianten von Beziehungsgewalt vorkommen. Sie sind nicht notwendig immer „leichter“ als Gewalttätigkeiten der vorstehend genannten Art, aber überwiegend von kürzerem Verlauf und manchmal nur als Einzelvorkommnisse ausgeprägt. Vor allem ist ganz wichtig zu sehen, dass die Beteiligten, auch die Opfer, vielfach daran hängen, ihre gestörte Beziehung wieder zur „reparieren“ und ein neues gewaltfreies Leben in der Partnerschaft führen zu können.

Von daher gesehen könnte sich der Entwurf 2015 eines StPO-Änderungsgesetzes kontraproduktiv auswirken, wie die österreichischen Kolleginnen und Kollegen zutreffend im Einzelnen dargelegt haben. Intuitiv neigen Bürgerinnen und Bürger, auch in öffentlichen Funktionen, und selbst Wissenschaftler bei erster Befassung mit dem Thema, zunächst einmal eher dazu, einen Opfer-Täter-Ausgleich gerade in Fällen von Partnergewalt etc. entweder für unmöglich oder/und für vorhersehbar unwirksam zu halten; folgerichtig plädieren sie für ein förmliches Strafverfahren und ggf. harte bzw. abschreckende Strafen.

Jedoch zeigt die Forschung eindrücklich, dass es in Wirklichkeit gerade umgekehrt ist: Frühe Intervention vor bzw. außerhalb des förmlichen Strafverfahrens mit dem Ziel, einen durch erfahrene Konfliktmittler moderierten Konfliktausgleich zwischen den Beteiligten, bei manchen Formen zusätzlich auch des weiteren Umfeldes, zu erreichen, erweisen sich allen anderen Reaktionen und vor allem Strafen

¹ Dr. Hans-Jürgen Kerner, Seniorprofessor der Universität Tübingen für Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafprozessrecht. Von 1993 bis Oktober 2011 hauptverantwortlich für die Erstellung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichsstatistik. Hauptverantwortlich auch für die bundesweite Erhebung 2008/2009 bei Einrichtungen und Vermittlerinnen/Vermittlern zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland. Kontakt: hans-juergen.kerner@uni-tuebingen.de

überlegen. Ich darf insoweit besonders auf die gründlichen Forschungen am IRKS verweisen.² In Deutschland ist in der Wissenschaft wiederholt auf die führende Rolle Österreichs bei der strafrechtsbezogenen nicht-strafenden Bewältigung von Partnergewalt/Familiengewalt hingewiesen worden. Aber auch der 2. Periodische Sicherheitsbericht der deutschen Bundesregierung 2006 hat offiziell die führende Rolle Österreichs hervorgehoben und daraus Entwicklungspotential für die deutsche Strafrechtspraxis abgeleitet.³

Ich kenne neuere amtliche Daten aus Österreich nicht. Vermutlich liegen sie nicht größenordnungsmäßig anders als in Deutschland. Jedenfalls zeigen die jüngsten deutschen Daten, dass man mit einer Ausschließung von Partnerschafts-Gewaltkonflikten aus Opfer-Täter-Regelungen gemäß den Vorstellungen des Österreichischen Reformvorhabens beachtliche Teile der polizeilich registrierten Gewaltdelikte, drastisch ausgedrückt, ins förmliche Verfahren „zwingen“ würde. Dies hätte voraussichtlich große Mengen von schwierigen Hauptverfahren zur Folge, wegen der bekannten Zeugenproblematik und namentlich zwischen Polizei und Gericht wechselnden Aussageverhaltens; nebenbei gesagt würde dies beachtliche materielle und personale Ressourcen der Justiz binden.

Die folgende **Tabelle** mit Angaben aus der **PKS 2013** verdeutlicht den merklichen Anteil, den personale **Nah-Beziehungen** bei Opferdelikten einnehmen:

Opfer-Täter-Beziehung	Alle Straftaten mit Opfererfassung	Körperverletzungsdelikte
Verwandtschaft	20,6 %	23,2 %
Darunter: Partner (Ehegatten, Lebenspartner, nichtehelich Zusammenlebende)	13,7 %	15,5 %
Anteil an der Kategorie Verwandtschaft	66,5 %	66,8 %
Verwandte Täter(innen) bei männlichen Opfern	9,2 %	10,7 %
Verwandte Täter(innen) bei weiblichen Opfern	37,4 %	44,3 %

Quelle: Eigene Tabelle nach den Angaben in Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik, Bundesrepublik Deutschland, Jahrbuch 2013, Wiesbaden 2014, S. 42,43,46. Bei der geschlechtsbezogenen Aufgliederung wird nur die Kategorie Verwandtschaft gesamt ausgewiesen.

Im Rahmen einer 2008/2009 durchgeführten **bundesweiten Praxisumfrage** unter Einrichtungen, die TOA anbieten, hat sich folgendes ergeben: Von den 224 Einrichtungen, die sich an der Umfrage beteiligten, bejahten 115 (51,3 %) die Frage, ob sie mit Fällen häuslicher Gewalt zu tun hätten. Von diesen 115 Einrichtungen sahen sich 96 in der Lage, den Anteil von solchen Fällen häuslicher Gewalt an allen Fällen anzugeben, die ihnen (hauptsächlich) von der Staatsanwaltschaft zugeleitet worden waren. Bei den meisten Einrichtungen (67 oder 69,8 %) machte dies einen Anteil von bis zu 10 % aus, bei den anderen reichte der Anteil im Maximum bis über 50 % des Fallaufkommens.⁴

In der seit 1993 für das Bundesministerium der Justiz erstellten deutschen Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik ist es seit der Umstellung der Erhebungsbögen im Jahr 2010 möglich, sog. **Konflikttypen** zu erfassen. Dabei zeigt sich, dass Beziehungsdelikte allgemein und Häusliche Gewalt an zweiter Stelle stehen. In der nachstehenden **Tabelle** werden die kumulierten Zahlen für die Erfassungsjahre 2010, 2011 und 2012 dargestellt, wobei darauf hinzuweisen ist, dass eine ansteigende Tendenz in Deutschland besteht.

² Zu einer Bestandsaufnahme (auch) für Deutschland kann verwiesen werden auf: Britta Bannenberg / Elmar G. M. Weitekamp / Dieter Rössner / Hans-Jürgen Kerner: Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen. Ein Gemeinschaftsprojekt der Universitäten Marburg und Tübingen. Baden-Baden: Nomos 1999.

³ Bundesministerium des Inneren, Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2006, S. 595.

⁴ Hans-Jürgen Kerner, Elmar G. M. Weitekamp: Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland. Ergebnisse einer Erhebung zu Einrichtungen sowie zu Vermittlerinnen und Vermittlern. Berlin: BMJ 2013, S. 22-23.

Konflikt-Typen bei TOA-Fällen in Deutschland 2010-2012⁵

Art des Konflikts	Anzahl	Anteil an allen Fällen
Stalking	321	5,2 %
Nachbarschaftsstreitigkeiten	1.215	19,6 %
Häusliche Gewalt	1.378	22,2 %
Sonstige Beziehungskonflikte	3.296	53,0 %
Alle erfassten Fälle	6.210	100,0 %

Quelle: Eigene Tabelle nach der Vorlage in der zu FN 5 angegebenen Veröffentlichung, S. 32.

Zu den gesetzestechnischen Möglichkeiten, die befürchteten Effekte des geplanten StGB-Reformgesetzes zu vermeiden, will ich keinen eigenen Vorschlag einbringen. Der von NEUSTART formulierte Änderungsvorschlag wäre aus meiner Sicht jedenfalls auch geeignet, Abhilfe zu schaffen.

⁵ Arthur Hartmann, Marie Haas, Anke Eikens, Hans-Jürgen Kerner: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahrgänge 2011 und 2012. Berlin: BMJ 2014.